

Ihre Ansprechpartnerin:



Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin
Zertifizierte Testaments-
vollstreckerin

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 12. September 2018

AKTUELLES

„Ordnung ist das halbe Leben!“ – Was für eine Testamentserrichtung unverzichtbar ist!

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Errichtung eines Testaments ist nicht nur gesetzlich an bestimmte Vorschriften geknüpft, die zwingend beachtet werden müssen, damit das Testament zumindest formell wirksam ist. Daneben gibt es eine Vielzahl ungeschriebener Regeln, die Sie kennen sollten. Denn bevor ein Testament errichtet wird, sollte man sich zunächst über den Regelungsinhalt gründlich Gedanken machen, denn was nützt einem ein formell rechtmäßig errichtetes Testament, wenn es inhaltlich nur noch für Chaos und Verwirrung sorgt. Aus diesem Grund haben wir für Sie eine kleine Anleitung zusammengefasst, welcher Sie noch VOR Ihrer Testamentserrichtung Beachtung schenken sollten.

A. Frühere Verfügungen von Todes wegen

Zunächst sollte sichergestellt werden, dass keine ältere Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) existiert. Denn ihre Art entscheidet darüber, ob überhaupt und wenn ja, wie Sie sich von ihr wieder loslösen können.

B. Persönliche Lebenssituation

Weiterhin sollten Sie sich Klarheit über Ihre persönliche Lebenssituation verschaffen. Sind Sie alleinstehend, verheiratet oder geschieden? Haben Sie Kinder, wenn ja wie viele? Die Lebenssituation beeinflusst dabei in einem bestimmten Umfang Ihr Testament, so bietet sich z.B. bei verheirateten Eheleuten/Lebenspartnern ein sog. gemeinschaftliches Testament an.

C. Nachlass/Vermögen

Auch eine genaue Vermögensübersicht schadet nicht. Über welche Vermögenswerte verfügen Sie? Grundstücke, Barvermögen, Wertpapiere, wertvolle Gegenstände? Haben Sie auch Schulden? Denn auch diese werden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge vererbt.

Haben Sie Vermögen auch im Ausland? Dieser Umstand wird oftmals unterschätzt, allerdings spielt diese Frage immer dann eine Rolle, wenn das Vermögen des Erblassers einen Auslandsbezug aufweist, denn dann muss zunächst geklärt werden, nach welchem Recht dieses Vermögen im Ausland vererbt wird. Je nach Rechtslage kann es zu unerwünschten Ergebnissen führen.

D. Potentielle Erben

Durch die Errichtung eines Testaments entschließt sich der Erblasser, die gesetzliche Erbfolge auszuschließen. Eben deshalb sollten Sie sich genaue Gedanken darüber machen, welche Personen überhaupt bedacht werden sollen.

Soll es nur einen Alleinerben geben oder mehrere Erben zu gleichen Teilen? Gibt es bestimmte Angehörige, welche Sie möglicherweise sogar enterben würden, so dass sie nur den gesetzlichen Pflichtteil erhielten? Oder liegen sogar die Voraussetzungen einer Entziehung des Erbteils vor? Die in Frage kommenden Erben sollten Sie so genau wie möglich individualisieren, es dürfen keinerlei Zweifel an der bedachten Person entstehen.

E. Inhaltliche Ausgestaltung

Erst wenn die obigen Punkte insb. über den Nachlass und die Erben geklärt wurden, sollte man sich mit der inhaltlichen Ausgestaltung des Testaments auseinandersetzen.

Eine genaue Anleitung zu diesem Punkt wäre an dieser Stelle jedoch schlichtweg nicht möglich, da sich eine solche streng nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und dem Testierwillen des Erblassers richtet. Als inhaltliche Ausgestaltungen des Testaments kämen neben der Einsetzung der Erben z.B. die Zuwendung eines Vermächtnisses oder Anordnung einer Auflage in Betracht.

F. Steuerrechtliche Aspekte

Nicht selten spielen je nach Einzelfall auch steuerrechtliche Aspekte, insbesondere die Erbschaftsteuer, eine nicht unwesentliche Rolle. Deshalb sollte man sich bei dieser Frage an einen qualifizierten Steuerberater wenden.

G. Durchsetzung des letzten Willens

Soweit Sie davon überzeugt sind, dass Ihre Erben Ihrem letzten Willen Folge leisten werden, spielt dieser Punkt für Sie keine Rolle. Nicht selten kommt es vor, dass die Erben sich dem eigenen Willen widersetzen und es zu langjährigen, kostenaufwendigen und nervenaufreibenden Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen kommt. Um dies zu vermeiden, wäre die Bestellung eines Testamentsvollstreckers oder einer Testamentsvollstreckerin ratsam, denn dann können Sie sicher sein, dass Ihr letzter Wille auch tatsächlich umgesetzt wird.

Sicherlich ist es vorliegend nicht möglich, alle erbrechtlichen Besonderheiten zu thematisieren, vielmehr obliegt es dem Erblasser, sich genauestens mit seinem Vorhaben zu befassen und dieses in seiner letztwilligen Verfügung unterzubringen.

Soweit auch Sie eine qualifizierte erb- und steuerrechtliche Beratung im Hinblick auf die Errichtung eines Testaments wünschen, steht Ihnen die Kanzlei Roland Franz & Partner jederzeit zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de